

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 22. Februar 2019
TE / H10 / C4

Bundesamt für Kultur

3003 Bern

isos@bak.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz VISOS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Totalrevision wird die VISOS deutlich ausgebaut. Die bisherige VISOS war eine äusserst schlanke Verordnung mit nur gerade fünf Artikeln. Die neue Verordnung umfasst nun 16 Artikel und weist einen wesentlich höheren Regulierungsgrad auf. So werden nun u.a. neu auf Verordnungsstufe Unterscheidungen gemacht zwischen intrinsischen und extrinsischen Werten. Neu in der Verordnung enthalten sind auch die Kriterien für die Bewertung der Ortsbilder, die Erhaltungsziele und die Unterscheidung je nach Schwere des Eingriffes.

Der Ausbau der VISOS ist insbesondere eine Folge des Bundesgerichtsurteils im Fall Rüti, welcher die Anwendbarkeit der Bundesinventare für die kantonale und kommunale Raumplanung bestätigt hat. Die Bundesinventare müssen in den Richtplänen und in den Nutzungsplanungen berücksichtigt werden. Bei Eingriffen muss eine Interessensabwägung stattfinden. Wie beim BLN wird dabei unterschieden zwischen Eingriffen ohne Beeinträchtigung, mit leichter oder mit schwerer Beeinträchti-

gung. Diesbezüglich findet die vom Bundesrat beabsichtigte Harmonisierung der Bundesinventare statt.

Die Aufnahme der Beurteilungskriterien entspricht auch einer Forderung, die wiederholt im Parlament gestellt wurde, so in der vom Nationalrat überwiesenen Motion Regazzi 17.4308. Mit dem Ausbau der Verordnung werden die Beurteilungskriterien und Prozesse zudem stärker politisch legitimiert. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Kriterien und Prozesse zu diskutieren und hinterfragen. Zudem sind sie in der Verordnung transparent dargestellt und damit nachvollziehbar. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Kriterien sind aber alle nur darauf ausgerichtet, Kriterien für die Aufnahme oder Bewahrung eines Ortsbildes in das Inventar zu definieren. Es kann jedoch auch vorkommen, dass ein Ortsbild die Kriterien nicht mehr erfüllt, z.B. durch mangelnden Unterhalt, durch neue bautechnische oder historische Erkenntnisse usw. Im Extremfall muss ein Ortsbild aus dem Inventar gestrichen werden. Diese Umstände müssen in der Verordnung auch abgebildet werden.

Ein zentrales Problem beim Ortsbildschutz besteht im Zielkonflikt zwischen dem raumplanerischen Gebot der inneren Verdichtung und der ungeschmälernten Erhaltung der Ortsbilder. Dieses Problem akzentuiert sich umso stärker, je weiter der Begriff des Ortsbildes gefasst wird (auch Einbezug von Strassen, Plätzen, benachbarten Gebäuden usw.). Die innere Verdichtung ist spätestens seit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 1. Mai 2014 ebenfalls eine Aufgabe von nationaler Bedeutung. Der Erläuterungsbericht zum VISOS schweigt sich aber aus, wie dieser Zielkonflikt gelöst werden soll. Aus dem Kontext geht hervor, dass hier wohl die Interessensabwägung spielen soll.

In Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Eder zur Rolle der ENHK hat die SAB gefordert, dass bei der Interessensabwägung nicht nur die nationalen sondern auch die kantonalen und kommunalen Interessen berücksichtigt werden. Die SAB hat zur Kenntnis genommen, dass die zuständige ständerätliche Kommission inzwischen diesen Punkt wieder aus der Vorlage gestrichen hat und auch der Bundesrat eine Ausdehnung der Interessensabwägung ablehnt. Die SAB bedauert dies, da dadurch die Bundesinventare deutlich an Akzeptanz an der Basis einbüßen.

Unklar ist in der Ordnungsrevision, welche Staatsebene für welche konkreten Umsetzungsmassnahmen zum Erhalt der Ortsbilder zuständig ist. Welche Rollen haben der Bund, die Kantone und die Gemeinden? Es geht bei dem hier aufgeworfenen Punkt wohlbermerkt nicht um die Inventarisierung, sondern um Erhaltungs-, Aufwertungs- und Schutzmassnahmen.

In der totalrevidierten Verordnung ist die Streichung von Objekten nicht mehr erwähnt. Offenbar geht der Bundesrat implizit davon aus, dass keine Ortsbilder aus dem Inventar entlassen werden (können). Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der SAB muss eine Gemeinde weiterhin den Antrag (via Kanton an den Bundesrat) stellen können, aus dem Inventar gestrichen zu werden. Die Gemeinden müssen sich positionieren. Sie müssen einen Strategieprozess durchführen in dem

sie festlegen, welche Ausrichtung sie einnehmen wollen. Die Gemeinde muss in diesen demokratisch abgestützten Prozessen (z.B. Quartierplan) auch festlegen, wie sich einzelne Gebiete entwickeln können. Gerade im Interesse der inneren Verdichtung müssen einzelne, schlecht genutzte Gebäude oder Gebäudekomplexe (z.B. leer stehende Ökonomiegebäude) abgerissen werden können. Die VISOS muss in dieser Hinsicht ergänzt werden.

Fazit: die SAB kann die meisten Punkte der Totalrevision der VISOS aus einer objektiven, sachlichen Betrachtung nachvollziehen. Die VISOS muss aber in folgenden Punkten nachgebessert werden:

- im erläuternden Bericht ist auszuführen, wie der Interessenskonflikt zwischen innerer Verdichtung und Ortsbildschutz gelöst werden kann;
- die Verordnung ist zu ergänzen um Kriterien, ab wann der Ortsbildschutz nicht mehr gegeben ist;
- die Verordnung ist zu ergänzen um einen Artikel über Erhaltungs-, Aufwertungs- und Schutzmassnahmen mit einer entsprechenden Klärung der Rollen von Bund, Kantonen und Gemeinden.
- die Verordnung ist zu ergänzen um einen Beschrieb des Prozesses zur Streichung eines Ortsbildes aus der Verordnung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

Le SAB soutient, globalement, la révision totale de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels. Toutefois, le SAB estime que plusieurs points doivent encore être améliorés. D'une part, il faut trouver le moyen de résoudre le conflit entre l'objectif du développement vers l'intérieur et celui lié à la protection des sites. D'autre part, il faut aussi fixer des critères pour déterminer à partir de quel moment la protection d'un site n'est plus assurée. Enfin, il est nécessaire de décrire le processus permettant de retirer un objet de cet inventaire.